

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



29. Jahrgang

Seelow, 30.06.2022

Nr. 24

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland .....</b>	<b>2</b>
Allgemeinverfügung über die befristete Anpassung der Grundgebühr für Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxis (Taxentarif) .....	2
Impressum.....	4

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

### **Allgemeinverfügung über die befristete Anpassung der Grundgebühr für Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxis (Taxentarif)**

Auf Grundlage von § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) sowie § 37 Abs.1 in Verbindung mit § 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), erlässt der Landkreis Märkisch-Oderland nachfolgende Allgemeinverfügung:

#### **I. Allgemeinverfügung**

1. Die Grundgebühr nach § 3 der Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxis wird im Tag-, Nacht- sowie Sonn- und Feiertagstarif unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen um **1,00 €** als Zuschlag (Kraftstoffzuschlag) angepasst.  
Somit erhöht sich die **Grundgebühr von 3,30 € auf 4,30 €**.
2. Der Zuschlag von 1,00 € ist nach erfolgter Fahrt zum Taxitarif manuell hinzuzurechnen.
3. Die Anpassung erfolgt unter der Bedingung des jederzeitigen Widerrufs.

#### **II. Bedingungen und Auflagen**

1. Im Taxifahrzeug ist ein nach innen und außen wirkender Hinweis (Aufkleber) über die Erhebung eines Zuschlages von 1,00 € im Fahrzeug (Seitenscheiben, Armaturenbrett) anzubringen.
2. Vor Fahrtantritt bzw. bei Ruffahrten/Bestellfahrten bereits mit Auftragsentgegennahme sind die Kunden über den zuzüglich anzuwendenden Zuschlag zu unterrichten. Dieses gilt auch für Fahrten auf Grundlage einer vertraglichen Beziehung (z.B. Krankenkassen).
3. Das Eichrecht findet hinsichtlich des Zuschlages keine Anwendung.
4. Der § 37 Abs. 1 BOKraft findet bei der Hinzurechnung des Zuschlages von 1,00 € keine Anwendung.
5. Diese Allgemeinverfügung ist in jedem betreffenden Fahrzeug mitzuführen.

#### **III. Begründung**

Angesichts der massiven Preissteigerungen bei den Kraftstoffen (Diesel- und Benzinkosten über 2,00 €) sowie einer allgemeinen Preissteigerung war es geboten, kurzfristig Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes zu ergreifen. Die aktuelle Taxitarifordnung beruht auf eine Kalkulation von 2015 und ist in diesem Jahr noch anzupassen, das entsprechende Verfahren ist jedoch nicht kurzfristig umzusetzen. Nach Abstimmung mit den nach § 14 Abs. 2 PBefG zu beteiligenden Stellen wurde zur Kompensierung der bestehenden außerordentlichen Belastungen, die Anwendung eines Zuschlages von 1,00 € für zweckmäßig erachtet.

### **Bekanntmachungshinweis**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).  
Sie gilt befristet vom 01.07.2022 bis 31.08.2022.

### **Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung**

- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV)
- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.“

Gernot Schmidt

Seelow, den 30.06.2022

### **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Pressesprecher  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-6005  
Fax: 03346 420  
E-Mail: [pressesprecher@landkreismol.de](mailto:pressesprecher@landkreismol.de)

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.